
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 14. April 2026

Nr. 22 / 2026

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Fachschaft Mathematik

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Fachschaft Mathematik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Artikel 1 Änderung der Satzung der Fachschaft Mathematik

Die Satzung der Fachschaft Mathematik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 06. Dezember 2020 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 38/2020), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Fachschaft Mathematik vom 23.03.2026 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 16/2026), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„ § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die Fachschaft Mathematik, nachfolgend als ‚Fachschaft‘ bezeichnet, bilden alle Studierenden der RFWU Bonn, die eine Fachabschlusskombination studieren, die der Fachschaft gemäß Studierendenschaftsgliederungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist.

(2) Die Fachschaft vertritt die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder. Sie vertritt darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten Belange von Studierenden, die an einem Studienangebot eines Faches teilnehmen, das der Fachschaft zugeordnet ist, auch wenn diese Studierenden nicht Mitglieder der Fachschaft sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Fachschaftsangehörigen“ durch die Angabe „Fachschaftsmitglieder“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Angehörigen“ durch die Angabe „Mitglieder“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Angehörige“ durch die Angabe „Mitglieder“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 8 Absatz 3 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

*„Erreicht auch hier kein *e Kandidat*in die notwendige Stimmenanzahl, so gilt ab dem dritten Wahlgang der *die Kandidat*in als gewählt, der *die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.“*

5. In § 9 Absatz 5 wird die Angabe „Angehörigen“ durch die Angabe „Mitgliedern“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Mitglied scheidet aus den gewählten Organen aus:

1. *durch Niederlegung seines Amtes oder*

2. *durch Ausscheiden aus der Fachschaft.*

*Das ausscheidende Mitglied muss hierüber den*die Vorsitzende*n des Organs informieren.“*

b) In Absatz 2 wird die Angabe „einem*einer Angehörigen der Fachschaft“ durch die Angabe „einem Mitglied der Fachschaft“ ersetzt.

7. Nach § 14 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sie wählt die Awareness-Beauftragten der Fachschaft.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

*„(5) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern als Kassenprüfer*innen. Diese müssen Mitglieder der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein. Dem Kassenprüfungsausschuss kann nur angehören, wer weder im geprüften Zeitraum noch zum Prüfungszeitpunkt Mitglied des FSR oder Teil des FSV-Präsidiums war beziehungsweise ist. Die FSV weist dem Kassenprüfungsausschuss einen zu prüfenden Zeitraum zu. Der Kassenprüfungsausschuss kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung des ihm zugewiesenen Zeitraums nach Maßgabe des Abschnitts zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, und erstattet der FSV umgehend Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung.“*

b) In Absatz 6 wird die Angabe „Angehörige“ durch die Angabe „Mitglieder“ ersetzt.

9. § 20 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sind der Fachschaft mehrere Fach-Abschluss-Kombinationen (FAKs) zugeordnet, so kann die FSV nach § 27 Absatz 5 Satzung der Studierendenschaft für jede dieser FAK bis zu zwei zusätzliche Mitglieder in den FSR wählen, die einen Studiengang mit dieser FAK studieren. Die Zahl der Mitglieder des FSR vergrößert sich entsprechend.“

10. In § 21 Absatz 3 wird die Angabe „Angehörige“ durch die Angabe „Mitglieder“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „den Fachschaftsangehörigen“ durch die Angabe „den Fachschaftsmitgliedern“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Angehörigen“ durch die Angabe „Mitglieder“ ersetzt.

12. Nach § 24 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

13. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „Angehörigen“ durch die Angabe „Mitglieder“ ersetzt.

14. § 26 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und dient der Information ihrer Mitglieder.“

15. Nach § 26 wird der folgende Abschnitt 7 eingefügt:

„ Abschnitt 7 Awarenessbeauftragte

§ 27 Awarenessbeauftragte der Fachschaft

*(1) Die Awarenessbeauftragten der Fachschaft sind ständige Ansprechpersonen für Studierende, Fachschaftler*innen und Awareness-Personen.*

(2) Sie sind ein weiblich und ein männlich gelesenes Mitglied der Fachschaft.

(3) Sie verwalten das Awarenesshandy, überprüfen es regelmäßig auf neue Nachrichten und handhaben diese.

(4) Sie können jeweils Einzelpersonen von der Teilnahme an Awarenessschulungen und der Ausführung von Awarenessstätigkeiten für bis zu ein Jahr ausschließen. Dieser Ausschluss soll vor der ausgeschlossenen Person begründet werden.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 4 muss dem FSR und der FSV inklusive Begründung berichtet werden.

(6) Die Awarenessbeauftragten können gemeinsam einen Ausschluss nach Absatz 4 zurücknehmen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die FSV kann einen Ausschluss nach Absatz 4 durch gewöhnlichen Beschluss aufheben.

§ 28 Wahl, Ausscheiden, Abwahl und Rücktritt

(1) Die Awarenessbeauftragten werden von der FSV auf der konstituierenden Sitzung der FSV nach den Bestimmungen von § 8 Absatz 3 gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl der Nachfolge bleiben sie kommissarisch im Amt.

(3) Die Awarenessbeauftragten scheiden aus ihrem Amt aus:

1. durch Niederlegung ihres Amtes oder

2. durch Ausscheiden aus der Fachschaft.

*Der*die ausscheidende Awarenessbeauftragte muss hierüber den*die andere*n Awarenessbeauftragte*n und das FSV-Präsidium informieren.*

(4) Awarenessbeauftragte können jederzeit zurücktreten. Sie sind jedoch verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte bis zur Bestimmung einer Nachfolge in ihren Geschäften kommissarisch fortzuführen.

*(5) Nach Ausscheiden eines*r Awarenessbeauftragten wählt die FSV unverzüglich eine Nachfolge.*

(6) Awarenessbeauftragte können durch gewöhnlichen Beschluss der FSV vermöge der Wahl einer Nachfolge abberufen werden.“

16. Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden zu den Abschnitten 8 und 9.

17. Der bisherige § 27 wird zu § 29.

18. § 28 wird zu § 30 und Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Haushaltsplan wird jährlich für denselben Zeitraum festgestellt wie der Haushaltsplan gemäß § 39 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft; dieser Zeitraum ist das Haushaltsjahr.“

19. Der bisherige § 29 wird gestrichen.
20. Die bisherigen §§ 30 – 33 werden zu §§ 31 – 34
21. Nach § 34 wird der folgende § 35 eingefügt:

„ § 35 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 29 Absatz 2 beginnt das Haushaltsjahr 2026 am 01.04.2026 und endet am 30.06.2026.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.